

An den Präsidenten
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 Fachausschüsse,
vom Parlament eingesetzte Gremien
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
18/932
A07, A07/1

1. Vorsitzender

Ernst-Gnoß-Str. 24
D-40219 Düsseldorf
Telefon 0211 491583-0
Telefax 0211 491583-10
post@dbb-nrw.de
www.dbb-nrw.de

5. Oktober 2023
AZ: 24_04_03_2024
Bei Antwort bitte angeben

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen PFoG) sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5467
Schriftliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses
Hier: Schriftliche Stellungnahme des DBB NRW

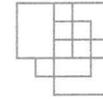
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der DBB NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Der Deutsche Beamtenbund und Tarifunion in Nordrhein-Westfalen (DBB NRW) erkennt selbstverständlich nicht die Anstrengungen der Landesregierung, die Staatsfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen dauerhaft und nachhaltig auf eine solide Grundlage zu stellen.

Der DBB NRW stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch klar gegen das vorgelegte Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes!

Zielsetzung dieses Fonds war und ist, ein finanzielles Polster zu schaffen, um künftige Haushalte, nämlich dann, wenn demografisch bedingt sehr viele Beamtinnen und Beamte in die Versorgung münden, zu entlasten. Über zwei unterschiedliche Förderinstrumente sollte letztlich ein Deckungsgrad von 70 Prozent der Versorgungskosten (für nach dem 1. Januar 2006 in den Landesdienst eingetretene Beamtinnen und Beamten) erreicht werden.



Bereits in den zurückliegenden Jahren hat der DBB NRW immer wieder angemahnt, dass diese Zielsetzung nicht oder nur teilweise erreicht wurde, bzw. dass sogar Beiträge zur Versorgung komplett ausgesetzt wurden und Eigenanteile der Beamtinnen und Beamten in Anteilen einbehalten wurden. Dieser Umstand wurde vom DBB NRW massiv kritisiert, insbesondere mit dem Hinweis, dass ein Abweichen von der eigentlichen Zielsetzung zu einer eklatanten Unterfinanzierung führen würde.

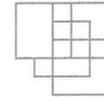
Viele selbsternannte Rentenexperten fordern die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung. Dabei wird immer häufiger vergessen, dass Besoldung und Versorgung ein eigenständiges, verfassungsrechtlich geschütztes einheitliches System darstellen. Besoldung und Versorgung bilden beim Alimentationsprinzip eine Einheit, welche die gesamte Erwerbsbiografie in den Blick nimmt und die aktive Phase sowie den Ruhestand aufeinander abgestimmt ausbalanciert. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen bestätigt.

Der DBB NRW hat kein Verständnis dafür, im Rahmen eines Änderungsgesetzes zum Pensionsfondsgesetz die Abschöpfung der Gewinne aus dem Pensionsfonds weit vor dem Höchststand der Pensionsausgaben im Jahr 2028 vorzunehmen. Zudem kritisiert der DBB NRW die Streichung weiterer Zuführungen durch das Land. Zwar soll hierdurch der Kapitalstock unangetastet bleiben, dieser wird aber laufend durch die jährliche Inflation substantiell entwertet und immer weniger auskömmlich.

Anlass dieser Gesetzesinitiative zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann laut DBB NRW nur die Haushaltssituation des Landes Nordrhein-Westfalen sein und nicht die Entwicklung der Pensionsausgaben. Nach Auffassung des DBB NRW diskreditiert bereits die Wortwahl der Pensionsausgaben als „Pensionslasten“ die Lebensleistung der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Der DBB NRW hat selbstverständlich grundsätzlich Verständnis dafür, dass zur (teilweisen) Deckung der Ausgaben für die Pensionen Mittel aus dem hierfür gebildeten Pensionsfonds entnommen werden. Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt muss aber generationengerecht und nachhaltig sein. Dies gewährleistet das derzeit geplant Entnahmegesetz nicht.

Der DBB NRW schlägt daher zur passgenauen Finanzierung und zukunftsicheren Absicherung der Pensionsausgaben ein „Pensionsausgabensicherungssystem (PASS)“ mit dem Ziel vor, nach der aktiven Zeit für die Beamtinnen und Beamten einen Kostendeckungsgrad der Pensionen von 70 Prozent sicherzustellen.



Für die Finanzierung von „PASS“ schlägt der DBB NRW folgendes Verfahren vor:

1. Durch den strukturell bereits erbrachten Eigenanteil der Beamten und Versorgungsempfänger an der ehemaligen Versorgungsrücklage durch dauerhaften Verzicht der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 1,6 Prozent der Besoldung und Versorgung, in Summe etwa 700 Millionen Euro jedes Jahr
2. die Einsparungen des Landes durch Absenkung des Versorgungsbetrages von 75 Prozent auf 71,75 Prozent, in Summe 3,25 Prozentpunkte
3. sowie einer Zweckgebundenheit eines Teils der nichtverausgabten Personalkosten aus den rund 30.000 unbesetzten Stellen im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der DBB NRW fordert die Landesregierung daher auf, auf die Änderung des Pensionsfondgesetzes PFoG zu verzichten.

Aus Sicht des DBB NRW sind die vorstehenden Eckpunkte im Rahmen der weiteren Gespräche über eine dringend erforderliche Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes zur Personalgewinnung und -bindung - jetzt „Modernisierungsoffensive“ - in den Blick zu nehmen.

Der DBB NRW steht auch weiterhin für konstruktive Gespräche, die auch die gewerkschaftlichen Vorstellungen berücksichtigen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Staude